

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Mit der jüngsten Novellierung des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, durch das Gesetz BGBl. I Nr. 144/2023 wird die Ermächtigung der Landesgesetzgebung nach Art. 10 Abs. 2 B-VG geschmälert. § 42 lit. f des Forstgesetzes 1975 soll nach § 179 Abs. 11 Z 5 des Forstgesetzes 1975 mit 1. Juli 2024 entfallen, während die übrigen in § 42 des Forstgesetzes 1975 enthaltenen Ermächtigungen der Landesgesetzgebung aufrecht bleiben. Damit soll die Regelung der Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung künftig durch den Bundesgesetzgeber erfolgen. In den Bestimmungen des § 41a des Forstgesetzes 1975 wird näher geregelt, welche durch die Waldbrandbekämpfung entstandene Kosten der Bund trägt und wie diese ersetzt werden. Ab dem genannten Inkrafttretenszeitpunkt am 1. Juli 2024 sind daher die Regelungen des III. Teils der Tiroler Waldordnung 2005 betreffend die Kostentragung bei der Waldbrandbekämpfung vom Forstgesetz 1975 nicht mehr gedeckt; daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Anpassung der Tiroler Waldordnung 2005.

Diese aus den dargelegten Gründen erforderliche Novellierung der Tiroler Waldordnung 2005 wird zum Anlass genommen, das Gesetz in jenen Bereichen zu adaptieren, in denen dies zum einen aufgrund der geänderten Zeitumstände, zum andern aber auch im Hinblick auf die im Rahmen der Vollziehung gewonnenen Erfahrungen geboten scheint.

Insgesamt stehen daher folgende Änderungen im Vordergrund:

- Aufgrund des Wegfalls der Ermächtigung des Landesgesetzgebers nach Art. 10 Abs. 2 B-VG betreffen die „Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung“ in § 42 lit. f des Forstgesetzes 1975 bedarf es einer entsprechenden Bereinigung der Kostentragungsregelungen zur Waldbrandbekämpfung im III. Teil der Tiroler Waldordnung 2005.
- Anhörungsrecht der Naturschutzbehörde: Das mit der Novelle zum Forstgesetz 1975, BGBl. I Nr. 144/2023 in § 32a Abs. 4 des Forstgesetzes 1975 eingeführte Anhörungsrecht der Naturschutzbehörde in Rodungs- und Fällungsverfahren betreffend Biotopschutzwälder soll in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Tiroler Waldordnung 2005 ergänzt werden.
- Erweiterung der Walddatenbank: Die in § 26a geregelte Walddatenbank soll um die Dokumentation der Verfahrensabwicklung betreffend Ansuchen in Bezug auf die Schafweide nach § 22 Abs. 1 lit. c bis f erweitert werden.
- Einschränkung des Anwendungsbereichs für Umlaufbeschlüsse der Forsttagsatzungskommission: Ausgehend von der diesbezüglichen Praxis soll nunmehr klargestellt werden, dass ausschließlich in Fällungsverfahren (Fällungen in Biotopschutzwälder eingeschlossen) eine Beschlussfassung im Umlaufweg vorgesehen ist.

B.

Das Forstwesen ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG). Der Kompetenztatbestand „Forstwesen“ umfasst alle auf die Pflege, Erhaltung und Schutz des Waldbestandes Bezug habende Vorkehrungen. Nach Art. 10 Abs. 2 B-VG kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, Ausführungsbestimmungen zu einzelnen, genau zu bezeichnenden Bestimmungen der nach Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ergangenen Bundesgesetze zu erlassen.

Das Forstgesetz 1975 macht von dieser Möglichkeit mehrfach Gebrauch. Gegenständlich sind insbesondere die Ermächtigungen nach § 42 (betreffend die Waldbrandbekämpfung), nach § 95 Abs. 2 lit. b (betreffend die Abwicklung von Fällungsanträgen über die Walddatenbank), nach § 96 Abs. 2 lit. c und d (betreffend forstliche Nebennutzungen [wie Streugewinnung, Weide] sowie die nähere Regelung des Erfordernisses an Fällungsanträge) sowie nach § 96 Abs. 3 (betreffend den Aufgabenbereich von Forsttagsatzungskommissionen) relevant.

C.

Das Inkrafttreten eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt keine finanziellen Auswirkungen für das Land Tirol und die Gemeinden erwarten.

D.

Nach Punkt 4. des auf Regierungsbeschlüssen vom 22. September 2021 und 5. Juli 2022 beruhenden Erlasses des Landesamtsdirektors Nr. 93 vom 25. August 2022, ZI. LaZu-KS-S-8/17-2022, über die Anwendung des Klima-Checks bei klimarelevanten Gesetzesvorhaben wurde die Tiroler Waldordnung als klimarelevantes Landesgesetz eingestuft. Bei Gesetzesnovellen bezieht sich der Klima-Check nach Punkt 3. des angeführten Erlasses auf den neu zu beschließenden Normtext. Der somit verpflichtend durchzuführende Klima-Check hat ergeben, dass mit den vorgesehenen Änderungen des Gesetzes indirekt positive Klimaauswirkungen der geplanten Rechtsnormen verbunden sind. Dies einerseits, weil nunmehr in § 42 festgehalten wird, dass die Kleinviehweide auf möglichst schonende Weise und nur unter Aufsicht zu erfolgen hat. Mit der expliziten Verankerung des mit § 32a Abs. 4 ForstG neu eingeführten Anhörungsrechts der Naturschutzbehörde sowie der Übermittlung von Fällungsansuchen betreffend Biotopschutzwälder an die Naturschutzbehörde wird verfahrensrechtlich ein weiterer Schutz von Biotopschutzwäldern sichergestellt.

II.**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Art. I:****Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):**

Mit der Neufassung soll der Umfang von Waldbetreuungsgebieten präzisiert werden. Um der Terminologie des Forstgesetzes 1975 zu entsprechen, wird nunmehr auf sämtliche Flächen, die im Abschnitt I des Forstgesetzes 1975 definiert werden, Bezug genommen.

Zu Z 2 (§ 2):

§ 2 regelt die Möglichkeit des bescheidmäßigen Ausscheidens aus einem Waldbetreuungsgebiet, wenn ein entsprechender Antrag des Eigentümers vorliegt und kein Nachteil für die Besorgung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 zu erwarten ist. In der Bestimmung gibt es keine Regelung für die Vorgehensweise bei Wegfalls der Voraussetzungen, etwa bei einer Änderung der personellen Ausstattung von Pflichtbetrieben oder nach Waldverwüstungen.

Mit dem nunmehr in § 2 eingefügten zweiten Satz soll klargestellt werden, dass der Behörde die Möglichkeit einer amtswegigen Aufhebung bei Wegfalls der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 2 zur Verfügung steht.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1):

Aufgrund der Sonderstellung der Gemeinewaldaufseher, nämlich als Angestellte der Gemeinde einerseits und Hilfsorgane der Behörde andererseits, bestand bei der Anstellung einer Person als Waldaufseher bisher bereits ein Einvernehmen zwischen der Gemeinde und der Behörde. Mit der Ergänzung im zweiten Satz soll dieser Praxis Rechnung getragen werden.

Zu Z 4:

Es soll eine sprachliche Klarstellung erfolgen.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 4):

Mit dieser Verpflichtung der Gemeinde soll sichergestellt werden, dass der Zeitraum, in dem die Bezirksverwaltungsbehörde die Beauftragung eines Gemeinewaldaufsehers übernimmt, nach Möglichkeit kurz gehalten wird. Eine solche Veranlassung soll ehestmöglich erfolgen, wobei entsprechende Vorlaufzeiten (z. B. Zeit der Ausbildung) berücksichtigt werden sollen.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 5):

Im § 7 Abs. 4 wird lediglich für den Fall einer vorübergehenden Dienstverhinderung eines Gemeinewaldaufsehers bestimmt, dass von der Bezirksverwaltungsbehörde ein anderer Gemeinewaldaufseher für die Dauer der Verhinderung zu beauftragen ist.

Mit der neuen Bestimmung des Abs. 5 soll diese Regelung aus praktischen Erwägungen nun auch auf den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Gemeinewaldaufsehers ausgedehnt werden.

Zu Z 7 (§ 21 Abs. 2):

In § 21 Abs. 2 wird die Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit der Verfahrensabwicklung über die Walddatenbank festgelegt. Die Walddatenbank als zentrale EDV-Anwendung mit ihrer grundlegenden Einrichtung und Zweckbestimmung ist in § 25a geregelt.

Aufgrund der Bestrebung, die Walddatenbank weiterzuentwickeln und die entsprechenden Walddaten möglichst verfügbar zu machen, soll die Einschränkung auf Beschlüsse nach § 22 Abs. 1 lit. a entfallen. Stattdessen sollen nunmehr sämtliche in § 22 Abs. 1 genannten Verfahrensergebnisse in der Walddatenbank dokumentiert werden.

Zu Z 8 (§ 21 Abs. 3):

Bisher wurde für sämtliche von der Forsttagsatzungskommission geführte Verfahren die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg vorgesehen, wenn die in § 25 Abs. 1 normierte Entscheidungsfrist von vier Wochen oder die nächste Forsttagsatzung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. In der Praxis wurden nur durch Fällungsansuchen eingeleitete Verfahren im Umlaufweg entschieden, weil Beschlüsse zur Kleinviehweide im Sinn des neugefassten § 22 Abs. 1 lit. c bis f im Rahmen einer Gesamtbetrachtung in Bezug auf die Tragfähigkeit des Waldes vor dem Hintergrund der Waldfunktionen einzelner Weideplätze beurteilt werden. Im Gegensatz dazu können Fällungsanträge separat behandelt werden. Um diese bisherige Praxis nun auch gesetzlich zu verankern, soll die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg nunmehr auf Fällungsanträge nach den neu gefassten § 22 Abs. 1 lit. a und b eingeschränkt werden.

Aufgrund der mit der Novelle zum Forstgesetz 1975, BGBl. I Nr. 144/2023 vorgesehenen zukunftsorientierten Implementierung ökologischer Gesichtspunkte wurde mit § 32a Abs. 4 des Forstgesetzes 1975 ein Anhörungsrecht der Naturschutzbehörde in Biotopschutzwälder betreffende Rodungs- und Fällungsverfahren eingeführt. Um dieses zu effektuieren soll nunmehr in § 21 Abs. 3 die Übermittlung der Fällungsansuchen betreffend Biotopschutzwälder an die Naturschutzbehörde normiert werden.

Aufgrund der in § 21 Abs. 2 nunmehr eingefügten Erweiterung der Dokumentationspflicht in Bezug auf die Walddatenbank (Z 7) kann der bisherige letzte Satz des § 21 Abs. 3 entfallen.

Zu den Z 9, 10 und 11 (§§ 21 Abs. 1 lit. a und b und 22 Abs. 1 lit. c):

Aufgrund des im Zug der Novelle zum Forstgesetz 1975, BGBl. I Nr. 144/2023, in § 32a Abs. 4 des Forstgesetzes 1975 normierten Anhörungsrechts von Naturschutzbehörden bei bewilligungspflichtigen Fällungen in Biotopschutzwäldern soll mit lit. b ein eigener Tatbestand geschaffen werden um eine separate Bezugnahme auf die mit diesem Verfahren einhergehenden Besonderheiten im übrigen Gesetzestext zu ermöglichen.

Um eine einheitliche Begriffsverwendung zu gewährleisten soll nunmehr jeweils der Begriff der „Anträge“ verwendet werden und hinsichtlich § 22 Abs. 1 lit. c eine sprachliche Anpassung an die Bestimmungen des § 38 erfolgen.

Zu Z 12 (§ 22 Abs. 2):

Mit der sprachlichen Neufassung, wonach im Rahmen der jährlichen Forsttagsatzung die Öffentlichkeit über die forstlichen Verhältnisse der Gemeinde informiert werden kann, soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese Information auch im Wege eines Webinars bzw. einer Online – Konferenz mitgeteilt werden kann.

Zu den Z 13 und 14 (§ 23 Abs. 1):

Im Abs. 1 soll für Fällungsverfahren nach § 22 Abs. 1 lit. a und b die Möglichkeit einer Antragstellung in ein von der Gemeinde zu führendes Verzeichnis (Sammelverzeichnis) vorgesehen werden.

Mit der Anpassung des § 23 Abs. 1 soll sich die Möglichkeit dieser Antragsstellung über ein Sammelverzeichnis nur mehr auf Fällungsansuchen beziehen. Aufgrund der Schaffung eines eigenen Tatbestandes in § 22 Abs. 1 lit. b sind der zweite und dritte Satz des § 23 Abs. 1 jeweils zu ergänzen.

Zu Z 15 (§ 23 Abs. 2):

Um einen Ausgleich zwischen den Interessen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes herzustellen, wurde mit der Novelle zum Forstgesetz 1975, BGBl. I Nr. 144/2023, der § 32a in seinem Abs. 4 um ein Anhörungsrecht der Bezirksverwaltungsbehörde als Naturschutzbehörde ergänzt. Dieses Anhörungsrecht soll der Vollständigkeit halber in § 23 Abs. 2 explizite Erwähnung finden.

Zu den Z 16 und 17 (§ 23 Abs. 4):

Mit der Schaffung eines eigenen Tatbestands in § 22 Abs. 1 lit. b soll klargestellt werden, dass sich die bisherige Verpflichtung der Gemeindewaldaufseher zur Dokumentation in der Walddatenbank auch auf Fällungsansuchen in Biotopschutzwäldern erstreckt.

Im Übrigen soll wiederum eine einheitliche Begriffsverwendung gewährleistet werden.

Zu Z 18 (§ 25 Abs. 1):

Da die Aufgaben nach § 22 Abs. 1 lit. a und b (Fällungsanträge) im Umlaufweg entschieden werden können, soll die bisherige Entscheidungsfrist von vier Wochen auf Fällungsanträge beschränkt werden. Hingegen können die Aufgaben nach § 22 Abs. 1 lit. c nicht im Umlaufweg, sondern im Rahmen der Sitzung der Forsttagsatzungskommission entschieden werden, weshalb mit dem neu eingefügten zweiten Satz geregelt werden soll, dass über Ansuchen betreffend die Ausnahme vom Weideverbot (§ 38) in der darauffolgenden Sitzung von der Forsttagsatzungskommission entschieden wird. Die dadurch bewirkte Flexibilisierung der Entscheidungsfrist ist dem Umstand geschuldet, dass für die Entscheidung über die Schafswaide eine gesamthafte Betrachtung in Bezug auf die Tragfähigkeit des Waldes vor dem Hintergrund der Waldfunktionen einzelner Weideplätze notwendig ist. Eine solche Gesamtbetrachtung kann sinnvollerweise nur unter Miteinbeziehung u.a. der Anmeldungen nach § 41 sowie den Anträgen nach § 38 erfolgen und wird von der Forsttagsatzungskommission, die nach § 20 Abs. 1 mindestens einmal jährlich einberufen wird, vorgenommen. Für einen außerhalb der nach der neu eingefügten Frist nach dem nunmehrigen § 38 Abs. 1 gestellten Antrag besteht die Entscheidungspflicht daher mit der darauffolgenden Sitzung der Forsttagsatzungskommission.

Zu den Z 19 und 20 (§§ 25 Abs. 3 und 25a Abs. 3):

Bei der Walddatenbank handelt es sich um die zentrale EDV-Anwendung für den Landesforstdienst, die Mitglieder der Forsttagsatzungskommissionen und die Gemeindewaldaufseher. Sie ist nicht nur zentrales Informationsinstrument, sondern wurden über sie auch die organisatorischen Belange der Forsttagsatzungskommissionen sowie die Verfahren über Fällungsanträge, von der Antragstellung bis zur Bescheiderstellung hin, abgewickelt.

Mit dem nunmehrigen Wegfall der Einschränkung auf lit a und b soll das in die Walddatenbank aufzunehmende Portfolio um Verfahren über Ansuchen betreffend Bewilligung der Schafswaide erweitert werden.

Zu Z 21 (§ 36 lit. a):

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass neben dem Auftreiben der Ziege und Schafe auch das Abtreiben von der Kleinviehweide umfasst ist.

Zu Z 22 (§ 36 lit.b):

Mit der Einfügung in lit. b soll eine Angleichung an den geänderten § 1 erfolgen, wonach auf sämtliche Flächen nach des I. Abschnittes des Forstgesetzes 1975 abzustellen sein soll.

Zu Z 23 (§ 38 Abs. 1):

Während für die Anmeldung der Kleinviehweide nach § 41 bisher eine explizite Fristsetzung erfolgte, wurde dies für den Antrag auf Ausnahme nach § 38 nicht gesetzlich vorgesehen, obgleich in der Praxis eine einheitliche Handhabung erfolgt. Mit der nunmehrigen ausdrücklichen Verankerung einer Antragsfrist soll der bisherigen Praxis Rechnung getragen werden.

Zu Z 24 (§ 39 Abs. 3):

Entsprechend der nunmehrigen Klarstellung in § 36, wonach auch der Abtrieb von der Weide von der Kleinviehweide umfasst ist, soll die Möglichkeit der Forsttagsatzungskommission, bescheidmäßig die entsprechenden Wege festzulegen, auch um den Abtrieb ergänzt werden.

Zu Z 25 (§ 41 Abs. 1):

Die bisherige Frist von einer Woche soll nunmehr auf zwei Wochen ausgedehnt werden, um der Forsttagsatzungskommission eine längere Vorlaufzeit einzuräumen.

Zu den Z 26, 27 und 28 (§ 42 Abs. 1 und 3):

Die jeweils explizite Ergänzung um den Abtrieb ergibt sich aus der nunmehrigen Präzisierung im § 36 lit. a.

Mit der Ergänzung im Abs. 3 sollen die Umstände, unter denen der Auftrieb zur Weide erfolgen soll, nämlich auf möglichst schonende Weise und unter Aufsicht der genannten Personen, gesetzlich verankert

und dadurch klargestellt werden, dass diesbezüglich keine Notwendigkeit einer amtswegigen Vorgehensweise nach den §§ 39, 40, 43 besteht.

Zu den Z 29 und 32 bis 35 (§§ 51, 51a, 51b, 51c, 51d):

Aufgrund den Entfall der entsprechenden Ermächtigungsbestimmung mit der Novelle zum Forstgesetz 1975, BGBl. I Nr. 144/2023, sollen die Kostentragungsregelungen zur Waldbrandbekämpfung im III. Teil der Tiroler Waldordnung 2005 entfallen.

Zu Z 30 und 36 (§§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 2):

Es erfolgen Zitanpassungen.

Zu Z 31 (§ 51 Abs. 3):

Aufgrund des Vorliegens entsprechender Regelungen im Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz – TKKMG soll der Abs. 3 des nunmehrigen § 51 entfallen.

Zu Z 37:

Mit dieser Bestimmung werden Verweise auf Bundesgesetze aktualisiert.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.